OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606627/5/ZO/KA

Datum:
Linz, 20. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 6.2.2024, GZ: VStV/922302435547/2022, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 10.12.2022 um 21.38 Uhr auf der A 7 bei Strkm. 16,228 in Richtung Süd mit dem PKW, Kz.: aaa die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h und 19 km/h überschritten habe.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit.a Z 10a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (EFS 27 Stunden, Verfahrenskostenbeitrag 10 Euro) verhängt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass sowohl kurz vor als auch kurz nach dem Radargerät eine elektronische Möglichkeit zur Geschwindigkeitsbegrenzung bestehe.

Wegen des sehr großen Abstandes zur Baustelle könne diese nicht der Grund für die Geschwindigkeitsbegrenzung sein. Im Straferkenntnis sei die Notwendigkeit bzw Rechtmäßigkeit der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht begründet worden. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h am Tatort sei seines Empfindens nach willkürlich und nicht zulässig.

Die Behörde verweise immer auf die ursprüngliche Eichung des Messgerätes, diese könnte aber nur dann gelten, wenn keine wesentlichen Änderungen am Gerät vorgenommen worden seien. Sowohl die Software als auch die Konfiguration hätten einen wesentlichen Einfluss und es sei nicht geklärt worden, ob bzw welche Änderungen seit der ursprünglichen Eichung vorgenommen worden seien. Es sei daher zweifelhaft, ob die Eichung noch gültig sei.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer Stellungnahme der C__ zur ggst. Geschwindigkeitsbegrenzung und Wahrung des Parteiengehörs.

Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 10.12.2022 um 21.38 Uhr den PKW mit dem Kz.: aaa auf der A7 in Fahrtrichtung Süden. Die Geschwindigkeitsmessung mit dem stationären Radarmessgerät der Marke MUVR6FA mit der Nr. 3065 ergab bei km. 16,228 eine gemessene Geschwindigkeit von 105 km/h. Entsprechend der Verwendungsbestimmungen des Radargerätes ist davon eine Verkehrsfehlergrenze von 5 % abzuziehen, sodass eine vorwerfbare Geschwindigkeit von 99 km/h verbleibt. Das ggst. Radargerät war zum Messzeitpunkt laut Eichschein gültig geeicht.

In Fahrtrichtung des Bf gesehen befindet sich kurz vor dem vorgeworfenen Tatort ein Wechselverkehrszeichen, auf welchem zum Tatzeitpunkt eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sowie das Gefahrenzeichen „Baustelle“ eingeblendet waren. Zur Verordnung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung ist Folgendes auszuführen:

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung vom 14.8.2015, GZ: BMVIT-138.007/0002-IV/ST5/2015 auf der A 7 Mühlkreisautobahn auf der Richtungsfahrbahn A 1 Westautobahn von Km. 19,476 bis Km. 0 die in den Punkten 2 bis 7 ersichtlichen Verkehrsmaßnahmen verordnet. In den Punkten 2 bis 6 dieser Verordnung sind unterschiedliche Verkehrssituationen angeführt, für welche jeweils näher genannte konkrete Geschwindigkeitsbegrenzungen verfügt wurden. Als mögliche Gründe für derartige Geschwindigkeitsbegrenzungen wurden die Harmonisierung bei hoher Verkehrsbelastung, Staus, Nässe, Nebel sowie „Längsabgleich“ angeführt und für diese besonderen Verkehrssituationen jeweils bestimmte Geschwindigkeiten festgelegt.

Mit Verordnung vom 16.9.2020, GZ: 2020-0.538.717 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Verordnung aus dem Jahr 2015 für konkret angeführte Verkehrssituationen abgeändert.

Anzuführen ist, dass sich aus diesen Verordnungen für den vorgeworfenen Tag (10.12.2022) je nach Verkehrssituation Geschwindigkeitsbeschränkungen von 100, 80 oder 60 km/h ergeben, welche jeweils durch Wechselverkehrszeichen anzuzeigen sind.

Auf der A7 befand sich damals eine langdauernde Baustelle, welche ebenfalls zur Verordnung zahlreicher Verkehrsbeschränkungen (ua einer 80 km/h-Beschränkung) führte. Die Geschwindigkeitsbeschränkung aus der Baustellenverordnung begann jedoch in Fahrtrichtung des Bf gesehen erst ca. bei km 15,4, also ca. 800 m nach dem ggst. Messort.

Aus der Stellungnahme der C__ ergibt sich, dass der genaue Schaltgrund für die angezeigte 80 km/h Beschränkung aufgrund eines technischen Problems der C__ nicht mehr nachvollzogen werden kann. In den Aufzeichnungen der C__ ist nur noch der Vermerk „Firma L“ zu finden, dabei handelt sich um jenes Bauunternehmen, welches die erst später beginnende Baustelle ausführte. Aus der Stellungnahme der C__ ergibt sich, dass es möglich ist, dass aufgrund unvorhersehbarer Arbeiten der Auftragnehmer dieser Baustelle (alos der Firma L) bei der C__ eine zusätzliche temporäre Reduktion der Geschwindigkeit angefordert hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. § 44 Abs.1 a StVO 1960 lautet wie folgt:
Werden Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrserleichterungen für den Fall zeitlich nicht vorherbestimmbarer Verkehrsbedingungen (wie etwa Regen, Schneefall, besondere Verkehrsdichte) verordnet und erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung im Rahmen eines Systems, das selbsttätig bei Eintritt und für die Dauer dieser Verkehrsbedingungen die entsprechenden Straßenverkehrszeichen anzeigt (Verkehrsbeeinflussungssystem), so kann der in Abs. 1 genannte Aktenvermerk entfallen. In diesem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass der Inhalt, der Zeitpunkt und die Dauer der Anzeige selbsttätig durch das System aufgezeichnet werden; diese Aufzeichnungen sind entweder in elektronisch lesbarer Form zu speichern oder in Form von Ausdrucken aufzubewahren. Parteien iSd § 8 AVG ist auf Verlangen ein Ausdruck der Aufzeichnungen oder eine Kopie des Ausdrucks auszufolgen.

5.2. Aus der Stellungnahme der C__ ergibt sich, dass der Grund für die Anzeige der 80 km/h-Beschränkung bei dem für den Tatort relevanten Wechselverkehrszeichen nicht mehr angegeben werden kann. Es ist daher zumindest im Zweifel zu Gunsten des Bf davon auszugehen, dass keiner der in der Verordnung genannten Gründe (hohe Verkehrsbelastung, Stau, Nässe, Nebel, Längsabgleichung) vorgelegen ist. Dies bedeutet in rechtlicher Hinsicht, dass dem auf der Verkehrsbeeinflussungsanlage angezeigten Verkehrszeichen keiner der in der Verordnung genannten Gründe zugrunde liegt und dieses Verkehrszeichen von der Verordnung nicht umfasst war.
Das ggst. Wechselverkehrszeichen befand sich jedenfalls bereits vor der Messstelle, also noch vor km. 16,228 und der Beschränkungsbereich der damals bestehenden Baustelle begann erst ca. bei km. 15,4. Das ggst. Verkehrszeichen war alos jedenfalls mehr als 800 m vom Beschränkungsbereich der Baustelle entfernt, weshalb dieses Verkehrszeichen auch nicht durch die Baustellenverordnung rechtlich abgedeckt sein konnte. Eine andere Verordnung als Rechtsgrundlage für die auf dem Wechselverkehrszeichen angezeigte Beschränkung liegt ebenfalls nicht vor.

Insgesamt liegt dem damals angezeigten Verkehrszeichen (80 km/h-Beschränkung) daher keine Verordnung zugrunde, weshalb diese Geschwindigkeitsbeschränkung für die Fahrzeuglenker nicht verbindlich und im Ergebnis daher der Beschwerde stattzugeben war.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl